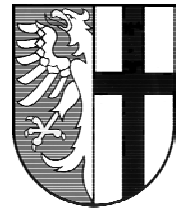


Amtsblatt der Stadt Meschede



2003

AUSGEGEBEN ZU MESCHEDE AM 24. Januar 2003

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

Stadt Meschede

Seite

Druckfehlerberichtigung der im Amtsblatt Nr. 15 vom 20.12.2002 veröffentlichten Bekanntmachung der 2. Satzung vom 06. Dezember 2002 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 09. April 2001

4

Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Meschede am Donnerstag, dem 30. Januar 2003, 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses Meschede

4

Bekanntmachung der Außenbereichssatzung für einen Teilbereich im Ortsteil Schederberge

5

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Meschede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Schederberge im Ortsteil Schederberge vom 13. Januar 2003

6

Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der VIII. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe im Amtsblatt Nr. 1 des Hochsauerlandkreises, erschienen am 20. Januar 2003

8

Druckfehlerberichtigung der im Amtsblatt Nr. 15 vom 20.12.2002 veröffentlichten Bekanntmachung der 2. Satzung vom 06. Dezember 2002 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 09. April 2001

Durch einen technischen Fehler sind in der o.g. Bekanntmachung Gebührenbeträge nicht korrekt wieder gegeben worden.

Zur Berichtigung dieser Druckfehler wird die 2. Satzung vom 06. Dezember 2002 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 09. April 2001 nachfolgend erneut veröffentlicht:

2. Satzung vom 06. Dezember 2002 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 09. April 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S 666) und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 - LWG- (GV. NW. S. 926) sowie des § 77 der Eichordnung vom 12.08.1988, geändert mit Verordnung vom 24.09.1992 (BGBl. I S. 1653) in Verbindung mit der geltenden Entwässerungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 05. Dezember 2002 folgende Satzung geschlossen:

Artikel I

Der Absatz 11 des § 8 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) bei Vollanschluss

1. für Anschlussnehmer, die über den Genossenschaftsbeitrag der Stadt an den Ruhrverband und die Abwasserabgabe der Stadt erfasst werden, je cbm
 - ab dem Jahr 1999 € 3,00;
 - für das Jahr 2000 € 3,04;
 - für das Jahr 2001 € 3,32;
 - für das Jahr 2002 € 3,54;
 - ab dem Jahr 2003 € 3,74.
2. für Anschlussnehmer, die selbst Genosse beim Ruhrverband sind und eigenständig zur Abwasserabgabe herangezogen werden, je cbm
 - für das Jahr 1999 € 1,69;
 - für das Jahr 2000 € 1,70;
 - für das Jahr 2001 € 1,79;
 - für das Jahr 2002 € 1,91;
 - ab dem Jahr 2003 € 1,96.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 06. Dezember 2002

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 30. Januar 2003, 17.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Meschede eine Sitzung des Rates der Stadt Meschede statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift über die 29. Sitzung am 05.12.2002 - öffentlicher Teil- sowie über die 30. Sitzung am 09.01. 2003
2. Ersatzwahl eines sachkundigen Bürgers für den Wasserwerksausschuss
3. Bestellung der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Meschede
4. Mitgliedschaft der Stadt Meschede im Verein „Sauerland Tourismus e.V.“
5. Neuorientierung der Tourismusarbeit zwischen der Stadt Meschede und der Gemeinde Bestwig
6. Ergebnisse der Auswahlkommission zum Investorenwettbewerb für den Bereich Pavillon am Rathaus
7. Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Information der anliegenden Grundstückseigentümer eingegangenen Anregungen zum Rahmenkonzept Rathausumfeld
8. Windenergiekonzentrationszonen im Stadtgebiet Meschede
9. Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen sowie Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Erholungszentrum Hennesee-Vorbecken“

10. Beratung und Beschlussfassung zur 38. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede sowie über die während der Offenlegung eingegangenen Anregungen sowie abschließender Beschluss und Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Stadtmitte-Süd“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs 3 BauGB
11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste 1“ im Bereich westlich des Enster Weges bzw. des ehem. Klosters Galiläa
12. Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes IV der Stadt Meschede
13. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift über die 29. Sitzung am 05.12.2002 - nichtöffentlicher Teil-
2. Grundstücksangelegenheit
3. Vertragsangelegenheit
4. Mitteilungen und Anfragen

59870 Meschede, 15.01.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der Außenbereichssatzung für einen Teilbereich im Ortsteil Schederberge

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 07.01.2003, Az.: 35.2.2-6.4-HSK-1/02 die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich im Ortsteil Schederberge, die vom Rat der Stadt Meschede am 26.09.2002 als Satzung beschlossen und der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zur Genehmigung vorgelegt worden ist, nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung mit folgender Verfügung zurückgegeben: "Gemäß § 35 Abs. 6, Satz 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Meschede am 26.09.2002 beschlossene Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, Schederberge."

Die Satzung mit Begründung liegt gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude "Haus Meschede" (Obergeschoss), Franz-Stahlmecke-Platz 1, 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zur Zeit gültigen Fassung, über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

- nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

59872 Meschede, 13.01.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



☐ ☐ Räumlicher Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für einen Teilbereich des Ortsteiles Schederberge

Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Meschede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Schederberge im Ortsteil Schederberge vom 13. Januar 2003

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 26.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

Das vorhandene Ortsbild im Geltungsbereich dieser Satzung und im Nahbereich dieser Satzung erfährt durch den vorwiegenden Schwarz-Weiß-Charakter der verwendeten Baumaterialien eine unverwechselbare Prägung. Mehrheitlich sind die Wandflächen der Hauptgebäude weiß gestrichen und die Satteldächer schwarz oder schieferfarben (anthrazit). Der Baubestand (einschließlich Ställen, Wagen- und Geräteschuppen und anderen landwirtschaftlichen Nebengebäuden) im Geltungsbereich dieser Satzung und im Nahbereich dieser Satzung enthält vorwiegend Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 13 Grad und 50 Grad.

Um auch in Zukunft für Neubau-, Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine ortstypische Baugestaltung zu erhalten, wird diese selbständige Gestaltungssatzung mit Rahmenfestsetzungen für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften betreffen die Gestaltung der Dachflächen, Dachüberstände, Dachgauben, Wandflächen und die Garageneingrünung.

Da Haus und Hof eine Einheit bilden, werden in § 4 Empfehlungen zur ortstypischen Gestaltung hinsichtlich Fensterscheibenformate, Sockelausbildung, Garteneinfriedigung und zur Auswahl von Bodenbefestigungen (Verminderung der Versiegelung) sowie Vorschläge für eine ortstypische und landschaftsbezogene Gestaltung der Freianlagen vorgebracht.

Daneben enthält diese Gestaltungssatzung Rahmenfestsetzungen gem. Ratsbeschluss vom 21.11.1996 zur Berücksichtigung ökologischer Dachgestaltungsaspekte, um fossile Energien einsparende, sonnenenergienutzende und umweltschonende Technologien am Bau für die (Teil-) Deckung des Energiebedarfes zu ermöglichen.

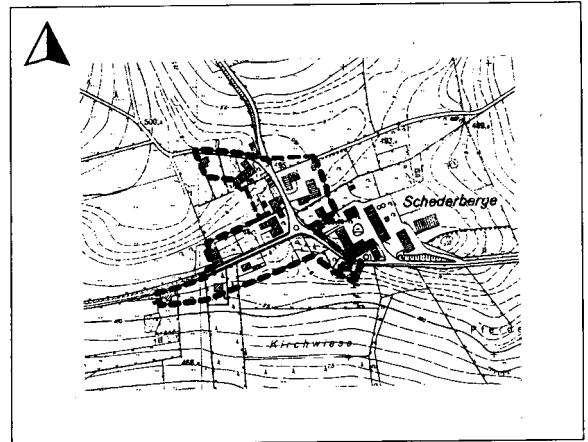
Diese Gestaltungssatzung hat an dem Informations-, Auslegungs- und Erörterungsverfahren der Außenbereichssatzung Schederberge teilgenommen.

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Schederberge im Ortsteil Schederberge entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen:



Die Grenzen des Geltungsbereiches werden demzufolge wie folgt festgesetzt:

Im Westen: Westgrenze des Grundstückes Gem. Meschede-Land, Flur 17, Flurstück 16 (= Hausgrundstück Schederberge Nr. 10), im weiteren Verlauf nach Süden an eine Linie im Abstand von rund 38 m-40 m westlich der Dorfstraße verspringend, sodann an der Nordseite des Grundstückes Gem. Meschede-Land, Flur 17, Flurstück 90 (= Hausgrundstück Schederberge Nr. 7) nach Westen abknickend; etwa in Verlängerung der Westgrenze des Grundstückes Gem. Meschede-Land, Flur 17, Flurstück 76 nach Süden an die Straße anknickend und sodann südlich der Straßenparzelle (Straße nach Meschede) in Richtung Westen verlaufend;

Im Süden: Entlang der westlichen Kante des Hauses Schederberge Nr. 8 nach Süden abknickend und sodann im Abstand von ca. 30 m südlich der Straße nach Meschede bzw. nach Klausen von Westen nach Osten verlaufend; östlich des Gasthofes „Zur schönen Aussicht“ an der Ostseite des Grundstückes Gem. Meschede-Land, Flur 18, Flurstück 108 an die Straße nach Klausen abknickend;

Im Osten: Nordseite der Straßenparzelle der Straße nach Klausen (in Höhe des Gasthofes „Zur schönen Aussicht“), im weiteren Verlauf nach Norden sodann seitlich der Gutskapelle entlang der Südgrenze des Grundstückes Gem. Meschede-Land, Flur 18, Flurstück 100 nach Osten abknickend und im weiteren Verlauf an die Ostgrenze des Grundstückes Gem. Meschede-Land, Flur 18, Flurstück 100 (= Hausgrundstück Schederberge Nr. 1) mit nördlicher Verlängerung abknickend;

Im Norden: Von der Nordgrenze des Grundstückes Gem. Meschede-Land, Flurstück 102 (= Hausgrundstück Schederberge Nr. 3), nach Westen an die Einmündung des Feldweges in die Dorfstraße verspringend und sodann an der Nordgrenze der Straßenparzelle nach Nordwesten verlaufend.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede-Land,

Flur 17, Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 18, 76 tlw., 77, 78, 79, 82 (Straßenparzelle), 83 (Straßenparzelle), 84, 85, 88, 89 tlw., 90 tlw.,

Flur 18, Flurstücke 29, 48, 49, 83 tlw., 87, 94 (Straßenparzelle), 98 tlw.(Straßenparzelle), 99, 100, 102 tlw., 103 tlw., 108, 109, 123 tlw., 125 tlw., 126, 269.

§ 3

Baugestalterische Vorschriften

Dachflächen:

I.

Es ist nur schieferfarbene Dachdeckung (anthrazit) zulässig. Drempele sind zulässig. Drempelhöhe: max. 0,90 m. Die Drempelhöhe wird gemessen vom Schnittpunkt

Außenwand / Oberkante Rohdecke des Dachgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt Außenwand / Unterkante Sparren.

Die folgende Dachneigung bezieht sich nur auf das Dach des Hauptgebäudes, sie gilt nicht für Nebengebäude und Dachaufbauten: Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 35 ° zulässig. Zulässig sind auch asymmetrische Satteldächer und versetzte Satteldächer mit stehendem waagerechtem Lichtband unterhalb des Dachfirstes bzw. gegeneinander versetzte Pultdächer mit stehendem waagerechtem Lichtband.

Zulässig sind auch Krüppelwalmdächer mit mindestens 35 ° Dachneigung, soweit diese eine Abwalmung von max. 1/4 der Giebelhöhe aufweisen und der Charakter eines Satteldaches weitgehend erhalten bleibt.

II.

Eingeschossige Anbauten, Nebengebäude, Garagen und Carports:

Eingeschossige Anbauten, Nebengebäude, Garagen und Carports sind nur mit Satteldach mit mindestens 10° Dachneigung oder Pultdach mit mindestens 10° Dachneigung zulässig. Garagen und Carports können aber vom Vorstehenden abweichend zum Zweck der Dachbegrünung auch mit Flachdach oder gering geneigtem Flachdach ausgeführt werden.

III.

Photovoltaik / Sonnenkollektoren im Dach:

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind grundsätzlich möglich. Eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestdachneigung von 35 ° ist zum Zwecke der Nutzung dieser Anlagen bis zu einer Mindestdachneigung von 30 ° zulässig.

IV.

Glasflächen im Dach:

Glasflächen im Dach zur passiven Sonnenenergienutzung sind grundsätzlich zulässig, wenn die vorgeschriebene Mindestdachneigung von 35 ° eingehalten

wird.

V.

Dachbegrünung:

Die Dachbegrünung ist grundsätzlich zulässig. Im Falle der Dachbegrünung kann die vorgeschriebene Mindestdachneigung von 35 ° bis zu einer Mindestdachneigung von 20 ° unterschritten werden. Zur zulässigen Dachneigung von Garagen und Carports im Falle der Dachbegrünung siehe Rubrik II.

Dachüberstände:

An Giebelflächen (Ortgang) max. die Breite eines Sparrenfeldes (Achsabstand < 0,70 m); an der Traufe max. 0,70 m (waagrecht gemessen). Im Bereich von Balkonen, Terrassen und im Eingangsbereich sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.

Dachgauben:

Die Breite aller Dachgauben darf max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Die Gauben müssen vom Ortgang einen Mindestabstand von 2,00 m einhalten. Zulässig sind auch mehrere einzeln erkennbare Dachgauben, die in der Addition max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen dürfen.

Wandflächen:

Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißfarbenen Putzflächen oder unglasierten weißfarbenen Klinkermauerwerk, konstruktivem Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißfarbenen glatten Putz) sowie mit Holzverbreterung (naturfarben oder weißfarben) oder in Naturschieferverkleidung (anthrazit) oder Kunstschieferverkleidung (anthrazit).

Zulässig sind auch massive Holzhäuser (naturfarben).

Garageneingrünung:

Garagen sind, soweit sie rückwärtig oder mit der Seitenwand zur öffentlichen Verkehrsfläche stehen, mit einer 2 m breiten Grünfläche einzugrünen.

§ 4

Empfehlungen

Fenster sollten in Form von hochstehend rechteckigen Fensterscheibenformaten realisiert werden. Die Gebäude sollten auf einen sichtbaren Sockel/Kellersockel gesetzt werden, wobei der Sockel als sichtbares Natursteinmauerwerk ausgeführt oder mit Putz versehen werden sollte, der dunkelfarbig (grau oder braun) gegenüber den übrigen Fassaden abgesetzt wird. Die Verwendung von Fliesen, Kacheln, Riemchen und Spaltklinkern sollte vermieden werden.

Mit Hilfe von vorgelagerten Eingangstreppe, Treppepodesten und Treppengeländern lässt sich eine eindeutige Eingangssituation auf dem Grundstück und ein ansprechendes belebtes Straßenbild schaffen.

Eine ortstypische und landschaftsbezogene Gartengestaltung ist erreichbar, indem für die Einfriedigung z. B. ein Staketenzaun oder Lattenzaun verwendet oder Hecken aus heimischen, standortgerechten Sträuchern/Gehölzen II. Ordnung (z. B. Holunder, Haselnuss, Hainbuchen, Schwarzdorn, Weißdorn, Salweide, Feldahorn usw.) eingepflanzt werden.

Eine Heckenpflanzung mit unterschiedlichen Arten im Wechsel ist ebenfalls möglich.

In der Auswahl von Bäumen sollten heimische, stand-

ortgerechte Laubgehölze vor anderen den Vorrang erhalten.

Zur Verminderung der Bodenversiegelung sollten als Oberflächenbeläge in Gartenanlagen, bei Terrassen und Garagenzufahrten anstelle von großflächigen geschlossenen Pflasterungen Schotterflächen, Kiesflächen ggf. in Kombination mit Drainpflaster (Spezialpflaster, welches das Oberflächenwasser versickern lässt) oder Rasenkammersteine Verwendung finden und insgesamt kurze Zuwegungen vorgesehen werden.

§ 5 Abweichungen

In begründeten Einzelfällen können von der Vorschrift des § 3 Abweichungen zugelassen werden. Die Gründe sind darzulegen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 BauO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungs-bereich der Außenbereichssatzung Schederberge im Ortsteil Schederberge wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet.
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, 13. Januar 2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Hinweisbekanntmachung

zur Veröffentlichung der VIII. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe im Amtsblatt Nr. 1 des Hochsauerlandkreises, erschienen am 20. Januar 2003

Die VIII. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe ist im Amtsblatt Nr. 1 des Hochsauerlandkreises, erschienen am 20. Januar 2003, öffentlich bekannt gemacht worden.

Hierauf weise ich gem. der §§ 20 Abs. 4 sowie 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hin.

Meschede, 22.01.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Herausgeber: Stadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (02 91) 2 05 - 0
Internet: www.meschede.de
e-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Der Bezug des Amtsblattes im Abonnement ist gegen eine Erstattung der Portokosten in Höhe von jährlich 15,30 € möglich.

Eigendruck